GEMEINDEAMT TRISTACH
Dorfstraße 37, A-9907 Tristach • Tel.: +43 (0)4852 63700 – Fax: DW 13 • gemeinde@tristach.gv.at • www.tristach.gv.at

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr.101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Tristach in seiner Sitzung vom 21.12.2017 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tristach gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 1 TROG 2016 beschlossen hat:

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tristach vor: Änderung im Bereich der Gp. 41/2, KG Tristach von derzeit baul. Entwicklung W 08 / z0 / B!: *„Beschreibung: Ein noch unbebauter Bereich südlich-westlich entlang der Lavanter-Landesstraße, ebenfalls zum großen Ortsteil Neudorf gehörend, zwischen den beiden Entwicklungsbereichen L 07 und W 11 gelegen; Infolge der 9 beteiligten Grundeigentümer ist eine Baulandumlegung erforderlich (U 01); der süd-östliche Teil dieses Entwicklungsbereiches wird von einer Hochspannungsleitung des Verbund überspannt; eine genaue Baulandgrenzziehung nach Südosten (Geländestufe zu den landwirtschaftlich genutzten Feldern) kann erst im Zuge einer genauen Naturbestands-Aufnahme mit Höhenvermessung durch einen Geometer und ist deshalb im Plan noch nicht exakt definiert. Widmungsvoraussetzungen: Baulandumlegung auf Grundlage eines Parzellierungskonzeptes; Verfügbarkeit zu sozial verträglichen Preisen; Abklärung schädigender Einflüsse bzw. Auflagen durch die Hochspannungsleitung; Widmung erst wenn unmittelbarer konkreter Bedarf besteht und die dem jeweiligen Bedarf entsprechende Infrastruktur in wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß sichergestellt ist. Erlassung eines Bebauungsplanes verpflichtend!“* gem. § 31 Abs. 1 d, h TROG 2016 in künftig baul. Entwicklung W 11 / z1 / D1: *„Beschreibung: Siedlungsbereich südlich entlang der Lavanter-Landesstraße von Verbund-Hochspannungsleitung im Westen bis zum gemeindeeigenen Sportzentrum im Osten, ebenfalls zu Neudorf gehörend; fast zur Gänze bereits bebaut (14 Objekte, davon 9 ein- bzw. Zweifamilienhäuser, 4 Reihenhäuser und 1 Wohnanlage mit 17 Wohneinheiten), Verdichtungen nur noch sehr geringfügig möglich; Widmungsvoraussetzungen: keine.“* gem. § 31 Abs. 1 d, h TROG 2016 entsprechend dem Planentwurf.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 07.05.2018, Zahl: RoBau-2-732/9/22-2018, gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 5 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Tristach.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 68 Abs. 4 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt Tristach zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

(Ing. Mag. Markus Einhauer)

Gemeinde Tristach Bezirk Lienz

An die/Von der Gemeindeamtstafel	
Angeschlagen am:	14.05.2018
Abzunehmen am:	30.05.2018
Abgenommen am:	_____